

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

20. Juli 2026

Vorbemerkung: Diese Festsetzungen umfassen nur die Festsetzungen, die in dem Teilbereich der 11. Änderung in der Stadt Wolfhagen geändert werden bzw. hinzukommen.

Die Nummerierung wurde zur besseren Übersicht vom Ursprungsbebauungsplan übernommen. Für alle anderen, unverändert geltenden Festsetzungen vgl. den Ursprungsbebauungsplan.

NR.	FESTSETZUNGEN	ERMÄCHTIGUNG
A	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	§ 9 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
8	Grünordnerische Festsetzungen	§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB
8.1	<u>Maßnahmen zur Minimierung</u>	

*Ergänzung
der bisheri-
gen Fest-
setzungen*

Anpflanzen von Bäumen im Geltungsbereich 2a und 2b

In den Geltungsbereichen sind entlang der Forst- und Wirtschaftswege insgesamt 30 Eschen (*Fraxinus excelsior*) als Hochstämme, Pflanzqualität 18-20 cm StU, zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Die Standorte sind zeichnerisch festgesetzt, von diesen kann bis zu 5m abgewichen werden.

Information: Alle Festsetzungen im Ursprungsbebauungsplan – auch die unter 8.1 - gelten unverändert fort, werden somit durch die 11. Änderung nicht geändert.